

Entscheide

Investment-Pool

Zeitpunkt der Einkommensrealisierung

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft KGVVE vom 17. Oktober 2007

Bei zu einem «Pool» zusammengefassten Investitionen zur anschliessenden Umverteilung bzw. Gewinnausschüttung hat das Bundesgericht wiederholt erkannt, dass solche Gewinngutschriften dann einkommensbildend sind, wenn die Anleger frei entscheiden können, ob sie diese Gutschriften ausbezahlt oder reinvestiert haben wollen. Der Forderungserwerb ist dann im Zeitpunkt der Gutschrift zustande gekommen, sofern nicht die tatsächliche Erfüllung mit besonderen Unsicherheiten behaftet ist. Das Argument, dass es sich dabei nur um fiktive Vermögenserträge handelt, ist irrelevant.

Sachverhalt:

A.a) Im vorliegenden Fall schlossen die in Z wohnhaften Ehegatten AX und BX am 27. Januar 2002 mit der Y AG (Y) in Q eine «Devisenhandel Investment Vereinbarung» ab. Gemäss dieser Vereinbarung sollte die Y für das investierte Geld Treuhand- und Finanzdienstleistungen erbringen. Für ihre Investitionen in der Höhe von insgesamt Fr. 150'000.– erhielten AX und BX als Anleger monatlich einen Kontoauszug mit den gutgeschriebenen Gewinnanteilen. Dabei war es den beiden freigestellt, sich die Gewinne auszahlen zu lassen oder diese zu reinvestieren. Die Eheleute ABX liessen sich von den ausgewiesenen Gewinngutschriften im Wert von Fr. 95'300.– denn auch einen Teilbetrag von Fr. 25'000.– ausbezahlen. Die restlichen Gutschriften reinvestierten sie in die Y.

Wie sich später herausstellte, stammten die ausgewiesenen Gewinne nur teilweise aus effektiv durchgeführten Devisenoperationen. Grösstenteils wurden die Ein- und Auszahlungen sämtlicher Anleger nach einem Schneeballsystem abgewickelt, wonach die von den Kunden beanspruchten Gewinne durch die Gelder der neu beigetretenen Anleger finanziert wurden. Ende 2002 eröffnete die Kantonspolizei U ein entsprechendes Strafverfahren und ein Jahr später wurde über die Y der Konkurs eröffnet. Als Konkursverwalterin wurde die in Q domizilierte V Treuhand AG

eingesetzt, die in Bezug auf die Ehegatten ABX, anstatt des angemeldeten Anspruchs von Fr. 231'131.–, lediglich eine Forderung von Fr. 125'000.– kollozierte. Der Kollokationsplan vom XX. XX 2005 wurde von den beiden nicht angefochten, womit dieser in Rechtskraft erwuchs.

b) Mit Veranlagungsverfügungen der Staatssteuer und der Bundessteuer 2002 vom jeweils 15. Dezember 2005 wurden AX und BX durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung) definitiv eingeschätzt. In den beiden Veranlagungsverfügungen wurde das steuerbare Einkommen jeweils um den «Ertrag aus der Y» in der Höhe von Fr. 86'757.– erweitert. In der Verfügung betreffend Staatssteuer 2002 wurde überdies das steuerbare Vermögen um den Betrag von Fr. 244'723.– ergänzt.

B. Gegen die beiden Veranlagungsverfügungen erhoben AX und BX, vertreten durch D, Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberater in Zürich, mit Schreiben vom 9. Januar 2006 fristgerecht Einsprache bei der Steuerverwaltung mit dem Begehren, es seien die angeblichen Gewinnanteile aus der Y vollumfänglich aus den beiden Steuerveranlagungen 2002 zu streichen. In Bezug auf die definitive Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2002 wurde überdies beantragt, es sei nur die Hälfte der im Konkursverfahren der Y kollozierten Forderung als steuerbares Vermögen aufzurechnen.

Mit Entscheiden vom 18. Mai 2006 wies die Steuerverwaltung die beiden Einsprachen betreffend Bundessteuer 2004 (recte 2002) und Staatssteuer 2004 (recte 2002) ab. Dabei wurde ausgeführt, die Steuerbarkeit von Gutschriften fiktiver Erträge aus betrügerischen Schneeballsystemen werde darin begründet, dass die betroffenen Anleger die ihnen ausgewiesenen Vermögenserträge rechtzeitig, d.h. vor dem Konkurs der Y hätten beziehen können. Die Gewinngutschriften – mit Stichtag 31. Dezember 2002 – seien daher als Einkommen zu betrachten und ordentlich zu versteuern. Im Hinblick auf das steuerbare Vermögen wurde ergänzend ausgeführt, dass die Anleger bis zum 31. Dezember 2002 einen sicheren Anspruch auf das gesamte ausgewiesene Vermögen gehabt hätten, da bis zu diesem Zeitpunkt weder ein Strafverfahren noch der Konkurs über die Y eröffnet worden sei.

C. Gegen die Einspracheentscheide vom 18. Mai 2006 reichten die Eheleute ABX, wiederum vertreten durch D, am 13. bzw. 27. Juni 2006 Rekurs bzw. Beschwerde beim Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht), ein. Im Wesentlichen hielten sie dabei an den einspracheweise formulierten Anträgen und den dabei vorgebrachten Begründungen fest.

Mit Entscheiden vom 15. Dezember 2006 wies das Steuergericht die Beschwerde bzw. den Rekurs ab. Zur Begründung wurde – wiederum unter Hinweis auf die ständige und wiederholt bestätigte Rechtsprechung des Bundesgerichts – festgehalten, dass der Einkommenszufluss mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die entsprechenden Vermögenswerte abgeschlossen sei. Über die Y sei am

XX.XX 2003 der Konkurs eröffnet worden, womit die Jahresfrist bzw. Verdachtsperiode der paulianischen Rückforderungsklage gemäss Art. 286 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) am XX.XX 2002 zu laufen begonnen habe. Somit habe alles, was vor dem XX.XX. 2002 dem Ehepaar ABX als Gewinnansprüche ausgewiesen worden war, als zugeflossen zu gelten und sei dementsprechend als einkommensbildend zu betrachten. Indem die beiden bis zu diesem Zeitpunkt keine Auszahlungen der ihnen angezeigten Guthachten verlangt hatten, hätten sie über die ausgewiesenen Gewinnanteile verfügt und damit einen steuerrechtlich relevanten Einkommenszufluss realisiert.

D. Mit Eingaben vom jeweils 16. April 2007 reichten AX und BX, nach wie vor vertreten durch D, beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), Beschwerden gegen die beiden Urteile des Steuergerichts vom 15. Dezember 2006 ein und beantragten implizit deren Aufhebung. Explizit beantragten sie die Aufhebung der beiden Einspracheentscheide vom 18. Mai 2006 und verlangten dabei insbesondere, dass die gestützt auf die Vereinbarung mit der Y angeblich erzielten Einkünfte vollumfänglich aus dem steuerbaren Einkommen auszuklammern seien. Im Zusammenhang mit der strittigen Staatssteuer 2002 wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass von ihrem im Konkursverfahren der Y kollozierten Guthaben von Fr. 125'000.– rund 60% als verloren gelten müsse, weshalb das steuerbare Vermögen in Berücksichtigung dieser Tatsache neu festzusetzen sei.

E. Die Steuerverwaltung beantragte in ihren Vernehmlassungen vom 9. Mai 2007 die Abweisung der beiden Beschwerden. Das Steuergericht liess sich mit Eingaben vom 16. Mai 2007 vernehmen und beantragte ebenfalls die Abweisung der Beschwerden vom 16. April 2007. Von beiden Parteien wurde im Wesentlichen auf die ergangenen Entscheide und die bundesgerichtliche Praxis verwiesen.

Mit Vernehmlassung vom 6. Juli 2007 stellte die Eidgenössische Steuerverwaltung im Verfahren betreffend die Veranlagungsverfügung der direkten Bundessteuer 2002 ebenfalls den Antrag auf Abweisung der Beschwerde vom 16. April 2007. In der Begründung wird auf den Entscheid des Steuergerichts vom 15. Dezember 2006, dessen Vernehmlassung vom 16. Mai 2007 und auf die Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 9. Mai 2007 erwiesen. Auf die ergänzenden Ausführungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Steuergerichts und der Steuerverwaltung wird – soweit notwendig – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Auf die seitens der Beschwerdeführer in der Replik vom 14. September 2007 sowie der Eingaben vom 27. August und 9. Oktober 2007 gemachten Darlegungen wird ebenfalls, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Vorinstanzen haben auf die Einreichung einer Duplik verzichtet.

Erwägungen:

1.1 Die Beschwerden vom 16. April 2007 richten sich gegen die beiden Urteile des Steuergerichts betreffend die Veranlagung der Staats- und der direkten Bundessteuer 2002 vom 15. Dezember 2006. Entsprechend sind sie gemäss § 131 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 7. Februar 1974 sowie § 3 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 13. Dezember 2004 durch das Kantonsgericht zu beurteilen. Auf die von den Beschwerdeführern als von den strittigen Veranlagungsverfügungen betroffenen Steuerpflichtigen überdies frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden kann somit eingetreten werden.

Der Umstand, dass die Beschwerdeführer mit ergänzender Stellungnahme vom 27. August 2007 das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 17. Juli 2007 (ZBO.2006.19) als neues Beweismittel einbrachten und mit Replik vom 14. September 2007 die bisherigen Sachverhaltsschilderungen modifizierten, vermag an diesem Schluss nichts zu ändern, da bei Rekursen und Beschwerden in Steuersachen bis zur gerichtlichen Beurteilung ohne Weiteres neue Anträge, Behauptungen und Beweismittel vorgebracht werden können (§ 130 StG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993).

1.2 Aufgrund der Identität der sich stellenden Fragen werden die beiden Verfahren Nrn. 810 07 XXX und 810 07 XXY im Rahmen eines Urteils beurteilt und entschieden.

2.1 Zunächst ist auf die Rüge der Beschwerdeführer einzugehen, wonach die Entscheide des Steuergerichts ungenügend und nicht nachvollziehbar begründet seien. Die Entscheide würden keine eigenen Erwägungen enthalten, sondern seien eine blossе Abschrift des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. August 2006 (SR.2005.00013). Die Vorinstanz habe sich mit den beigefügten Beweismitteln nicht auseinander gesetzt und eine eigentliche Beratung habe nicht ansatzweise stattgefunden. Insgesamt sei dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Anspruch auf eine ausreichende Urteilsbegründung stellt einen Aspekt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Nach den zu Art. 4 der früheren Bundesverfassung (aBV) vom 29. Mai 1874 entwickelten Grundsätzen müssen die Betroffenen durch die Begründung in die Lage versetzt werden, einen Beschwerdeentscheid sachgerecht anfechten zu können. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich ein Bild von der Tragweite des Entscheides machen können. Ein Entscheid muss deshalb zumindest kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Rechtsmittelinstanz leiten liess und auf die sie sich stützt. Die Begründungsdichte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je grösser der Spielraum, über welchen die Behörde infolge Ermessens und unbestimmter Rechtsbegriffe verfügt,

und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte der Betroffenen eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen und desto detaillierter und konkreter muss die Auseinandersetzung mit dem Tatbestand und den Rechtsfolgen ausfallen (vgl. *Alfred Kölz/Isabelle Häner*, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, N 696 und 355). Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum geltenden Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 und den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich gehört, sorgfältig geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2).

2.2 Vorliegend hat das Steuergericht die für ihre Entscheide massgeblichen Rechtsgrundlagen, seine eigene Praxis und insbesondere die bundesgerichtliche Rechtsprechung zweifelsohne in ausreichender Art und Weise dargelegt. Das Steuergericht hat sich in seiner Entscheidung und Begründung insbesondere deshalb auf den Entscheid vom 23. August 2006 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich gestützt, weil es sich hierbei um einen identischen Fall handelte. Dieses Urteil betrifft ebenfalls die Besteuerung von Erträgen aus der Y. Es ist durchaus legitim, Argumente und Erwägungen anderer Urteile, die vom zuständigen Gericht als stichhaltig erachtet werden, zu übernehmen. In den vorliegend angefochtenen Urteilen des Steuergerichts sind aber auch eigene Erwägungen zu finden, welche nachvollziehbar sind und in angemessenem Mass begründet wurden. Die an eine ausreichende Begründung gestellten Anforderungen sind vorliegend somit erfüllt. Die Rüge der Beschwerdeführer, die Entscheide des Steuergerichts seien nur eine verkürzte Fassung des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. August 2006, ist somit unbegründet.

3.1 Vorliegend strittig und zu prüfen ist, ob das Steuergericht zu Recht die den Beschwerdeführern im Jahre 2002 von der Y gutgeschriebenen Gewinnanteile in der Höhe von insgesamt Fr. 95'300.– als steuerbares Einkommen bezeichnet hat.

Bei der Bemessung der Staats- und Gemeindesteuern werden gemäss § 23 Abs. 1 StG sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aller Art der Einkommenssteuer unterstellt. Zum steuerbaren Einkommen gehören nach § 24 lit. e StG alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art unter Einschluss des über den Nennwert ausgeschütteten Liquidationsprozesses. Mit diesen Besteuerungsvorschriften trägt der basellandschaftliche Steuergesetzgeber im Übrigen den bundesrechtlichen Steuerharmonisierungsvorgaben Rechnung (vgl. Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG] vom 14. Dezember 1990). Bei der Bundessteuer regeln die Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 die steuerbaren Einkünfte. So gehören

gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG unter anderem die Erträge aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, zum steuerbaren Einkommen.

Nach überwiegender Lehre und Rechtsprechung (vgl. *Markus Reich*, in: *Martin Zweifel/Peter Athanas*, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel 2002, Art. 7 StHG, N 8 mit weiteren Hinweisen) ist das steuerbare Einkommen entsprechend dem kantonal- wie auch bundesrechtlichen Einkommensbegriff nach der Reinvermögenszugangstheorie herzuleiten. Als Einkünfte gelten dieser Theorie zufolge alle Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während bestimmten Zeitabschnitten zufließen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob die wirtschaftlichen Vorteile den Steuerpflichtigen von aussen zufließen beziehungsweise am Markt erwirtschaftet werden, oder ob sie in ihrer Vermögenssphäre entstehen (vgl. *Irène Findeisen/Ralph Theiler*, in: *Peter B. Nefzger/Madeleine Simonek/Thomas P. Wenk*, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, § 23 N 2). Nach dem aus der Reinvermögenszugangstheorie abgeleiteten Einkommenssteuerbegriff unterliegen alle einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte der Einkommenssteuer. Entsprechend erklären Art. 16 DBG sowie § 23 Abs. 1 StG im Sinne einer Generalklausel jeden Einkommenszufluss a priori als steuerbar.

3.2 Wie in Ziffer 3.1 aufgezeigt, fallen nach der Reinvermögenszugangstheorie sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte unter die Einkommenssteuer. Folglich bilden die «... Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während bestimmten Zeitabschnitten zufließen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann ...» deren Einkünfte (vgl. StE 1997 B 72.11 Nr. 5 E. 3a). Einkommen – und damit die Einkommenssteuerpflicht – entsteht folglich mit dem Zufluss von Einkünften. Gemäss konstanter bundesrichterlicher Rechtsprechung gelten Einkünfte dann als zugeflossen, wenn der Gläubiger Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch mit tatsächlicher Verfügungsmacht auf Leistungen erwirbt (vgl. BGE 113 Ib 26 E. 2e). Dies ist dann der Fall, wenn die Verwirklichung der Forderung so gewiss und gesichert ist, dass sie dem Zufluss von Geld gleichgestellt werden kann (*Markus Reich*, Die ungerechtfertigte Bereicherung und andere rechtsgrundlose Vermögensübergänge im Einkommenssteuerrecht, IFF Forum für Steuerrecht 2004, S. 7). Der Forderungserwerb gilt damit in der Regel bereits dann als einkommensbildend, wenn dessen Erfüllung nicht als unwahrscheinlich erscheint. Der Vermögenszuwachs des Gläubigers verwirklicht sich bei Ertrag aus Kapitalvermögen somit mit der Fälligkeit der Forderung, da ab diesem Moment darüber verfügt werden kann. Als Verfügung im umschriebenen Sinn gilt schliesslich auch die stillschweigende Reinvestition in die gleiche Anlage (vgl. StE 2001 B 21.1 Nr. 10E. 3; StR 58/2003 S. 359 E. 2.2).

4.1 Vorliegend finanzierte die Y ausgewiesene Gewinne durch anvertrautes Vermögen anderer Anleger. Nur ein geringer Anteil der investierten Gelder wurde effektiv gemäss den mit den Anlegern geschlossenen Vereinbarungen angelegt.

Vielmehr wurden die Investitionen grösstenteils in einem Pool zur anschliessenden Umverteilung bzw. Gewinnausschüttung zusammengefasst. Wie vom Bundesgericht wiederholt erkannt wurde, unterliegen derartige Gewinngutschriften als Vermögensertrag der Einkommenssteuer (vgl. StE 2001 B 21.1 Nr. 10 E. 2; unpubliziertes Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2007 [2A.613/2006 bzw. 614/2006] E. 3.1). Auch Vermögenserträge, deren Erwerbgrund in einer dem Recht oder der Sittlichkeit zuwiderlaufenden, unerlaubten Handlung liegt, stellen steuerbares Einkommen dar (vgl. StE 2001 B 21.1 Nr. 10 E. 2; StR 58/2003 S. 359 E. 2.2; vgl. *Irène Findeisen/Ralph Theiler*, a.a.O., § 23 N 2). Da vorliegend nicht nachgewiesen wurde, dass die Y direkt im Namen der Beschwerdeführer Vermögenswerte angelegt hat, sind folglich die gutgeschriebenen Gewinne der Beschwerdeführer als Vermögensertrag und nicht etwa als steuerfreie Kapitalgewinne zu behandeln (§ 24 lit. e StG und Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG).

4.2 Weiter ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Gewinne der Y effektiv im Sinne von Einkünften als zugeflossen im umschriebenen Sinne – und damit als erzielt – zu gelten haben. Wie erwähnt ist ein Vermögensertrag dann effektiv realisiert, wenn der Steuerpflichtige einen festen Rechtsanspruch erworben hat, über den er tatsächlich verfügen kann. Im Zusammenhang mit betrügerischen Schneeballsystemen verfolgt das Bundesgericht eine konstante Rechtsprechung. Hiernach gelten die – wenn auch fiktiv – ausgewiesenen Gewinnanteile bereits in jenem Zeitpunkt als realisierte Einkünfte, wenn diese auf Konten erfolgen, die zwar der direkten Verfügungsbeziehung der Anleger entzogen sind, diese aber frei entscheiden können, ob sie die Gutschriften ausbezahlt oder weiterinvestiert haben wollen (vgl. unpublizierte Urteile des Bundesgerichts vom 14. Januar 2005 2A.589/2003E. 2.1 und 2P.85/2004 E. 2.4; *Irène Findeisen/Ralph Theiler*, a.a.O., § 23 N 2). Gemäss konstanter Rechtsprechung kann ab diesem Moment der Gläubiger über den Vermögenszuwachs verfügen, sofern die Erfüllung der Forderung nicht unsicher erscheint, und nicht davon auszugehen ist, dass die Auszahlung des Guthabens auf Verlangen verweigert worden wäre (vgl. hierzu z.B. die Auszahlungssperre im Fall des European Kings Club, StR 58/2003 S. 359 E. 3.3).

Dieser Umschreibung des Zuflusszeitpunktes ist in der Lehre Kritik erwachsen, da mit dem Kriterium der «besonderen Unsicherheit» der Situation im Privatvermögensbereich zu wenig Rechnung getragen werde. Ein Zufluss sei erst dann anzunehmen, wenn eine spätere geldmässige Vereinnahmung der Forderung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe. Da Gutschriften von betrügerischen Anlegern nicht durchsetzbare Rechtsansprüche darstellen, sei diese Sicherheit jedoch nicht gegeben (vgl. *Markus Weidmann*, Realisation und Zurechnung des Einkommens, IFF Forum für Steuerrecht 2003 S. 99; *Markus Reich*, Die ungerechtfertigte Bereicherung und andere rechtsgrundlose Vermögensübergänge im Einkommenssteuerrecht, IFF Forum für Steuerrecht 2004 S. 7). Entgegen dieser Kritik hat das Bundesgericht wiederholt daran festgehalten, dass lediglich eine sich bei individueller Betrachtung des Einzelfalles ergebende besondere Unsicherheit den Zufluss im Zeitpunkt des Forderungserwerbs verhindern kann (vgl. StE 2003 B 21.1 Nr. 11 E 2.d).

4.3.1 Im vorliegenden Fall wurden den Beschwerdeführern zwischen dem Abschluss der «Devisenhandel Investment Vereinbarung» und dem 31. Oktober 2002 Gewinne im Wert von insgesamt Fr. 95'300.– gutgeschrieben. Monatlich erhielten die Beschwerdeführer einen Kontoauszug, aufgrund welchem sie über eine Auszahlung oder eine Reinvestition der darin ausgewiesenen Gewinne entscheiden konnten. Aufgrund dieser Kontoauszüge liessen sich die Beschwerdeführer im Jahr 2002 einen Gewinnanteil in der Höhe von Fr. 25'000.– ausbezahlen, den restlichen Betrag reinvestierten sie in die gleiche, von der Y angebotene Anlage. Die Konkursöffnung über die Y erfolgte am XX. XX. 2003. Dass vor dem XX.XX. 2002 – das heisst vor Beginn der Jahresfrist bzw. der Verdachtsperiode im Hinblick auf eine all-fällige paulianische Rückforderungsklage gemäss Art. 286 ff. SchKG – respektive vor Ende XX 2002, eine massgebende Unsicherheit im Hinblick auf eine Auszahlung der ausgewiesenen Gewinne bestanden hätte, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Wie das Steuergericht richtig erkannt hat, ist nicht davon auszugehen, dass den Beschwerdeführern die Auszahlung der Investitionen und der gutgeschriebenen Gewinnanteile auf Verlangen bereits Ende XX 2002 verweigert worden wäre. Zu dieser Ansicht kommt im Übrigen auch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. August 2007 betreffend den in Ziffer 2.1 genannten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. August 2006. Darin hatte das Zürcher Verwaltungsgericht – in einem Fall mit nahezu identischem Sachverhalt – ebenfalls über die Besteuerung von Erträgen aus der Y zu entscheiden. Anlässlich der Frage, ob eine besondere Unsicherheit in Bezug auf die Erfüllung der Forderung – und somit auf die Auszahlung der Kapitaleinlagen und der Gewinnanteile – bestanden hätte, wurde aufgrund eines Berichts der Kantonspolizei U vom XX. XX. 2003 bestätigt, dass die Y sicherlich bis zum 31. XX 2002 über genügend liquide Mittel verfügt hat, auch wenn eine Mehrheit der Anleger Rück- oder Auszahlungen verlangt hätte (vgl. unpubliziertes Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2007 [2A.613/2006 bzw. 2A.614/2006] E. 3.2). Diese Schlussfolgerung des Bundesgerichts kann und muss auch auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Die Kritik, dass mit dieser Rechtsprechung die Situation im Privatvermögensbereich ungenügend berücksichtigt werde, dringt dementsprechend nicht durch, da präzise beurteilt werden konnte, bis zu welchem Zeitpunkt die Auszahlungen der Y als gesichert galten. Unerheblich ist ebenso die Tatsache, dass die gutgeschriebenen Gewinnanteile nicht aus den vereinbarten Investitionen stammen, sondern Kapitaleinlagen anderer Anleger waren. Die konkrete Einzelfallbetrachtung ergibt somit, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verlangte Gewinnausschüttungen zumindest bis Ende XX 2002 erbracht worden wären. Die Beschwerdeführer konnten somit bis zu diesem Zeitpunkt über ihr Vermögen und die Gewinne gemäss dem Kontoauszug von XX 2002 verfügen, was sie durch Reinvestition in die Y auch getan haben. Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die ausgewiesenen Gewinne der Y bis Ende XX 2002 als Einkünfte im umschriebenen Sinne des § 24 lit. e StG und des Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG anzusehen sind und dementsprechend der Einkommenssteuer unterliegen.

4.3.2 Den Vorbringen der Beschwerdeführer, dass es sich bei den Gewinngut-schriften nur um fiktive Einkünfte gehandelt hätte und lediglich die Kapitaleinlagen

real gewesen seien, müssen die folgenden Argumente entgegen gehalten werden: Bei einer steuerrechtlichen Beurteilung kann es nicht darauf ankommen, wie eine Anlage rückblickend, nach deren Zusammenbruch, beurteilt wird. In steuerrechtlicher Hinsicht massgebend ist vielmehr deren Beurteilung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Es kann nicht angehen, dass das zwischen der Kapitaleinlage und der Konkursöffnung Geschehene im Nachhinein – also nach Zusammenbruch des in Frage stehenden Schneeballsystems – als vollumfänglich fiktiv, und damit als ungeschehen bezeichnet wird. Dies wird zum einen dadurch verdeutlicht, dass es durchaus Anleger gibt, die sich ihre Kapitaleinlagen samt gutgeschriebenen Gewinnanteilen vollumfänglich vor dem Zusammenbruch des Systems auszahlen liessen und damit die Vertragsbeziehungen mit der Y beendet haben (vgl. unpublizierte Urteile des Bundesgerichts vom 14. Januar 2005 [2P.300/2003] E.2.4.1; [2A.589/2003] E. 2.2.2). Zum andern wird die tatsächliche Existenz der Gewinne aber auch dadurch verdeutlicht, dass sich die hier beschwerdeführenden Anleger im Jahr 2002 unbestrittenermassen einen Betrag von Fr. 25'000.– ausbezahlen liessen. Sie selbst bezeichnen diesen Betrag in der Sachverhaltsdarstellung der vorliegenden Beschwerden als Gewinnanteil, und gerade nicht als Kapitalrückzahlung. Die Gewinnanteile wurden somit zum Zeitpunkt der Auszahlung von den Beschwerdeführern ebenfalls als real und nicht als fiktiv eingestuft. Da, wie in vorangehender Erwägung aufgezeigt, im Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung die Forderung durchaus hätte realisiert werden können, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die in Frage stehenden Gewinngutschriften als fiktiv bezeichnet werden sollten. Auch das Argument, dass nicht alle Anleger zur gleichen Zeit aus dem Vermögen der Y hätten befriedigt werden können, kann diese Beurteilung nicht ändern. Diese Situation trifft erfahrungsgemäss erst dann ein, wenn das Schneeballsystem bereits zusammengebrochen ist, was – wie bereits wiederholt gesagt wurde – Ende XXX 2002 eindeutig nicht der Fall war. Die vorliegenden Gewinngutschriften sind somit als real zu bewerten und unterliegen der Einkommenssteuer.

4.3.3 Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, dass der ausbezahlte Gewinnanteil von Fr. 25'000.– der Rückerstattungsverpflichtung unterlegen habe. Dies leiten sie aus dem Umstand ab, dass die V Treuhand AG lediglich eine Forderung von Fr. 125'000.– in den Kollokationsplan vom 25. Februar 2005 aufgenommen hat. Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 6. Juli 2007 ausführte, muss zwischen einer Rückzahlungsverpflichtung und einer Nichtkollokation unterschieden werden. Die V Treuhand AG hat – obwohl die Kapitaleinlage Fr. 150'000.– betrug – einen Teilbetrag der Kapitaleinlage von Fr. 25'000.– und Gewinngutschriften in der Höhe von Fr. 70'300.– nicht kolloziert. Die Beschwerdeführer haben den Kollokationsplan nicht angefochten, womit dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Somit wurde auf die Kollokation der restlichen Kapitaleinlage in der Höhe von Fr. 25'000.– und des Gewinnanteils im Wert von Fr. 70'300.– verzichtet. Von einer Rückerstattungsverpflichtung kann auch deshalb nicht gesprochen werden, weil die Konkursverwalterin bis anhin weder eine paulianische Anfechtungsklage gemäss Art. 286 ff. SchKG erhoben, noch mit den Beschwerdeführern einen Vergleich abgeschlossen hat, der sie zur Rückzahlung der im Jahre 2002 ausbezahlten Fr. 25'000.– verpflichten

würde. Es liegt somit kein Sachverhalt vor, der die Steuerpflicht im von den Beschwerdeführern angebehrten Umfange aufhebt. An dieser Stelle ist zudem anzufügen, dass den Beschwerdeführern in Bezug auf die steuerrechtliche Beurteilung der Weg der Revision zur Verfügung steht, sollten sie in irgendeiner Form seitens der Konkursverwalterin zur Rückerstattung des ausbezahlten Gewinnanteils verpflichtet werden.

An diesem Schluss ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführer nichts, wonach sie den ausbezahlten Gewinnanteil in der Höhe von Fr. 25'000.– zu Unrecht – trotz mangelndem Rechtsgrund – bezogen hätten. Diesem Argument ist zu entgegnen, dass die Beschwerdeführer mit der Y am 27. Januar 2002 eine «Devisen Investment Vereinbarung» abgeschlossen haben, womit durchaus ein Rechtsgrund, nämlich ein vertragliches Verhältnis, für die Auszahlung der Fr. 25'000.– bestanden hat.

5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die im vorliegenden Fall ausgewiesenen Gewinnanteile Einkünfte im Sinne von § 24 lit. 3 StG und Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG darstellen, die der Einkommenssteuer unterliegen. Nur falls nachgewiesen worden wäre, dass die Y direkt im Namen und auf Rechnung der Beschwerdeführer Anlagen getätigt hätte, hätte es sich um steuerfreie Kapitalgewinne im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DBG gehandelt. Weiter hatten die Beschwerdeführer einen festen Rechtsanspruch auf die Kapitaleinlage und die ausgewiesenen Gewinne erworben, über die sie zumindest bis Ende Oktober 2002 hätten verfügen können. Da nicht ersichtlich ist, ob und inwiefern ihnen eine Auszahlung verweigert worden wäre, erschien bis zu diesem Zeitpunkt die Verwirklichung der Forderung gesichert. Dass die gutgeschriebenen Gewinne nicht aus vertraglich vereinbarten Geschäften, sondern aus Kapitaleinlagen anderer Anleger stammten, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da auch derartige Vermögenserträge steuerbares Einkommen darstellen. Ebenso kann das Argument nicht durchdringen, dass es sich nur um fiktive Erträge handeln würde. Es ist unstatthaft, im Nachhinein ein betrügerisches System als fiktiv zu bezeichnen, um die Besteuerung zu umgehen. Die Beschwerdeführer selbst haben sich einen Anteil der ausgewiesenen Gewinne auszahlen lassen und haben im Übrigen durch wiederholte Reinvestitionen in die Y über ihr Vermögen verfügt. Das dabei eingegangene hohe Risiko und die erlittenen Verluste können steuerrechtlich nicht beachtet werden. Weiter liegt auch kein steueraufhebender Sachverhalt vor, da weder eine paulianische Anfechtungsklage seitens der Konkursverwalterin erhoben wurde, noch aus irgend einem anderen Grund der ausbezahlt erhaltene Gewinnanteil in der Höhe von Fr. 25'000.– bislang zurückbezahlt werden musste. Die Entscheide der Steuerverwaltung und der Vorinstanz sind demgemäss – und nicht zuletzt auch in Anbetracht der eindeutigen bundesrichterlichen Rechtsprechung – zu bestätigen. Die in Frage stehenden Gewinngutschriften sind daher sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer als steuerbares Einkommen zu behandeln, womit die eingereichten Beschwerden abzuweisen sind.

6. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch dem Antrag, das steuerbare Vermögen sei unter Berücksichtigung des Umstandes festzusetzen, dass vom im Konkurs-

verfahren der Y anerkannten Guthaben von Fr. 125'000.– rund 60% als verloren gelten muss, ebenfalls nicht stattgegeben werden kann. Nach § 41 StG unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. Für dessen Bemessung ist gemäss § 91 Abs. 1 StG der Stand am Ende des Kalenderjahres massgebend (vgl. *Thomas Ramseier*, in: *Peter B. Nefzger/Madeleine Simonek/Thomas P. Wenk*, a.a.O., § 91 N 1). Wie bereits die Steuerverwaltung im Einspracheentscheid vom 18. Mai 2006 richtigerweise erkannt hat, war bis Ende 2002 weder das Straf- noch das Konkursverfahren gegen die Y eröffnet worden. Am Stichtag selbst, dem 31. Dezember 2002, bestand somit noch der sichere Anspruch auf das gesamte Vermögen, welches demnach von den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 2. April 2003 zu Recht vollständig deklariert worden war und somit in diesem Umfange besteuert werden musste. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführer als Kunden der Y deren betrügerischen Handlungen letztendlich im Verlauf des Jahres 2003 zum Opfer gefallen sind, ändert an diesem Umstand nichts. Die Kapitalanlagen sind somit vollumfänglich als Vermögen zu besteuern.

Zu erwähnen bleibt schliesslich der Schreibfehler der Steuerverwaltung, wonach diese ihren Entscheid vom 18. Mai 2006 betreffend die Steuern des Jahres 2004 (anstatt 2002) bezeichnet hat. Hierbei handelt es sich um einen klassischen Kanzleifehler. Dessen Berichtigung ist zulässig, soweit dies mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes im Einklang steht. Da das Versehen der Steuerverwaltung ohne Weiteres feststellbar ist und den Steuerpflichtigen daraus kein Nachteil erwachsen ist, kann der Kanzleifehler hiermit ohne weitere Ausführungen berichtigt werden (vgl. *Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 1046; *Alfred Kölz/Isabelle Häner*, a.a.O., N 732 und 1026)

7. ...

Demgemäss wird erkannt:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.
2. ...
3. ...